

Einkaufsbedingungen von ELEKTRA Tailfingen Schaltgeräte GmbH & Co. KG

Brunnenstraße 48 D-72461 Albstadt (Stand Januar. 2018)

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

- a. Für alle Bestellungen und Aufträge durch ELEKTRA Tailfingen Schaltgeräte GmbH & Co. KG (nachfolgend ELEKTRA genannt) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes mit dem Lieferanten vereinbart wird. Wir widersprechen hiermit allen abweichenden Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten, auch wenn diese ELEKTRA bekannt sind. Abweichende Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten, erkennt ELEKTRA nur mit schriftlicher Bestätigung an.
- b. Die Einkaufsbedingungen von ELEKTRA gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

Die Bestellungen können per email, Fax oder schriftlich erfolgen. Bestellungen per email sind ohne Unterschrift gültig. Telefonische und mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise und Zahlung

- a. Es gelten alle Preise als Festpreise.
- b. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- c. Nachträgliche Preiserhöhungen müssen von ELEKTRA schriftlich anerkannt werden und wir behalten uns das Recht vor, evtl. den erteilten Auftrag zurückzuziehen.
- d. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sind keine Zahlungsbedingungen vereinbart erfolgt die Bezahlung entweder innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Ware unter Abzug von 3 Prozent des Nettopreises, oder innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Ware.
- e. Sämtliche Rechnungen werden zunächst unter Vorbehalt aller Rechte beglichen.
- f. Gutschriften oder Belastungen, die sich bei der Rechnungsprüfung ergeben, werden bei der nächstfolgenden Zahlung mit besonderer Kennzeichnung verrechnet.

4. Lieferzeit und Versand

- a. Alle vertraglich vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Falls ELEKTRA keine gegenteilige Mitteilung zugeht, gelten die von ELEKTRA vorgegebenen Liefertermine als angenommen.
- b. Der Lieferant hat Lieferverzögerungen unverzüglich unter Angabe des Verzögerungsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen.
- c. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrung, Unruhen, Krieg, unverschuldete Betriebsstörung, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich von ELEKTRA berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind. Sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist, kann der Lieferer von ELEKTRA die Erklärung fordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist abnehmen wollen. Erklären wir uns in angemessener Frist nicht, so kann der Lieferer hinsichtlich des nicht erfüllten Vertragsteils selbst zurücktreten.
- d. Bei Lieferverzug stehen ELEKTRA folgende gesetzliche Ansprüche zu: Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat er ELEKTRA eine Vertragsstrafe von 1 Prozent vom Warenwert je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent vom Warenwert.
- e. Soweit nicht anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung einschließlich Verpackung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Kosten für eine Transportversicherung tragen wir nur, wenn und soweit wir eine solche Versicherung ausdrücklich gewünscht haben.

- f. ELEKTRA übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Bei Elektra Zeichnungsteilen wird eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 Prozent akzeptiert. Sonstige Mehr- oder Minderlieferungen sind ebenso wie unverlangte Teillieferungen zuvor mit ELEKTRA abzusprechen.
- g. Rücksendungen reklamierter Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Eine Ersatzlieferung hat frachtfrei zu erfolgen.

5. Mängelansprüche

- a. ELEKTRA wird angelieferte Waren nach dem Eingang ausschließlich auf Identität, Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang üblich ist. In der Regel beschränkt sich ELEKTRA hier auf eine Stichprobenprüfung.
- b. ELEKTRA verpflichtet sich Mängelrügen nach § 377 HGB, innerhalb von 10 Tagen an den entsprechenden Lieferanten weiterzuleiten.
- c. Ist die Lieferung mangelhaft, so hat der Lieferant nach Wahl von ELEKTRA nachzubessern oder nachzuliefern. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so kann ELEKTRA eine angemessene Preisminderung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten.
- d. Die ELEKTRA zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren nach 24 Monaten, soweit keine längere gesetzliche Verjährungsfrist besteht. Die Verjährungsfrist wird durch eine schriftliche Mängelrüge von ELEKTRA unterbrochen.
- e. Setzt der Lieferant innerhalb der Verjährungsfrist mangelhaft gelieferte Teile wieder instand, so beginnt die Verjährungsfrist nach Beseitigung der Mängel von neuem.

6. Produkthaftung

- a. Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder ihn zu vertreten hat, ist er verpflichtet Schadenersatz zu leisten oder ELEKTRA gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.
- b. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer vom ELEKTRA durchgeführten Rückrufaktion und den gesetzlichen Kosten der Rechtsverfolgung ergeben.
- c. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten.
- d. ELEKTRA ist gegenüber dem Lieferanten von jeglicher Haftung frei, es sei denn ELEKTRA trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder es liegt ein Fall zwingender Haftung vor, insbesondere eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Käufers jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Konformität und Konflikt-Rohstoffe

- a. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist die Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien der Elektra Tailfingen Schaltgeräte GmbH & Co. KG vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Lieferant garantiert im Rahmen des Herstellungsprozesses der Vertragsgegenstände inklusive Verpackung außerdem die Berücksichtigung der „RoHS-Richtlinien“ (Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003) sowie der „REACH-Verordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006).
- c. Werden wir wegen Verwendung nicht konfliktfreier Materialien im Sinne des Dodd-Frank Act oder Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, vom Lieferanten die Freistellung von diesen

Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit dies auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist.

8. Gewerbliche Schutzrechte

- a. Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware frei von gewerblichen Schutzrechten, Gebrauchsmustern, Patenten oder Lizenzen Dritter ist.
- b. Der Lieferant stellt ELEKTRA und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten und Aufwände, die ELEKTRA in diesem Zusammenhang entstehen.
- c. Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die für ELEKTRA wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, Verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.
- d. Das Recht von ELEKTRA zum Rücktritt vom Kaufvertrag bleibt jedoch unberührt.

9. Geheimhaltung

- a. Alle Anfertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten zur Ausführung unserer Aufträge überlassen, bleiben unser uneingeschränktes Eigentum und sind Dritten gegenüber geheim zu halten.
- b. Danach gefertigte Waren und Produkte jeder Art, dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte geliefert werden. Bei Verletzung haftet der Lieferant für jeden daraus entstandenen Schaden.
- c. Wertmuster, Zeichnungen, Werkzeuge etc., die aus irgendwelchen Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht mehr zurückgegeben werden können, sind mit dem Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.

10. Werkzeuge und Vorrichtungen

- a. Soweit zur Herstellung von uns bestellter Ware, oder zur Ausführung von Leistungen, von uns Kosten für Werkzeuge oder Vorrichtungen übernommen werden, gilt als vereinbart, dass diese in unser alleiniges Eigentum übergehen, ungeachtet des Umstandes, ob die Kosten gesondert genannt oder im Kaufpreis der Ware inbegriffen sind.
- b. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Werkzeuge und Vorrichtungen sachgemäß zu verwahren, gegen Verlust zu versichern und auf unser Verlangen herauszugeben. Lieferungen an Dritte unter Verwendung dieser Werkzeuge und Vorrichtungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- c. Die Übernahme von Kosten für derartige Werkzeuge und Vorrichtungen durch uns, erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- d. Kosten, die bei der Bemusterung eines Werkzeuges oder Vorrichtung bis zu unserer schriftlichen Abnahme entstehen, sind vom jeweiligen Lieferanten bzw. Werkzeughersteller zu tragen.

11. Forderungsabtretung und Eigentumsvorbehalt

- a. Die Abtretung einer Forderung bedarf der schriftlichen Zustimmung von ELEKTRA.
- b. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird nicht akzeptiert.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort für die Leistungs- und Lieferverpflichtungen des Lieferanten einschließlich etwaiger Nebenpflichten ist der von uns vorgeschriebene Bestimmungsort der Lieferung oder Ort der herzustellenden Leistungen.
- b. Gerichtsstand ist der Sitz von ELEKTRA. ELEKTRA behält sich auch das Recht für Klageerhebung, an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

13. Schlussbestimmungen

- a. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- b. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- c. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Ihn vor, so ist ELEKTRA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen ELEKTRA hergeleitet werden können.